

Anfechtung der Betriebsratswahl – Prüfungspflicht des Wahlvorstands

BAG, Beschluss vom 21.01.2009 - 7 ABR 65/07 -

1. Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 4 WO ist die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ausschließlich in elektronischer Form nur zulässig, wenn alle Arbeitnehmer...

...von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können. Die technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen im Betrieb müssen daher so beschaffen sein, dass der Zugriff auf das in elektronischer Form bekannt gemachte Dokument ausschließlich durch den Wahlvorstand erfolgen kann.

2. Der Wahlvorstand hat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO die eingereichten Vorschlagslisten unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Prüfungspflicht des Wahlvorstands erstreckt sich auf alle Umstände, die geeignet sind, die Gültigkeit des Wahlvorschlags in Frage zu stellen und die der Wahlvorstand bei einer Prüfung des äußeren Erscheinungsbilds der eingereichten Urkunde unschwer erkennen kann. Zu diesen kann auch ein ungewöhnliches äußeres Erscheinungsbild des Wahlvorschlags zählen (z.B. Radierungen, Streichungen oder Zusätze).